



SATZUNG

DER

St. Severinus Sportschützen Calle e.V.

(Stand März 2019)

A. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „St. Severinus Sportschützen Calle e.V.“. Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in 59872 Meschede-Calle.

Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 52 (1) Nr.4 und Nr.21 AO (Abgabenordnung).

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Schießsports nach § 52 (1) Nr. 21 AO durch das Unterhalten und das Vorhalten von Anlagen des Schießsports und die Ausbildung nebst allen anderen notwendigen Tätigkeiten zur Förderung und Ausübung des Schießsports. Weiterhin ist die Ausbildung und Förderung von Jugendlichen sowie der Unterhalt einer entsprechenden Jugendgruppe zur Förderung des Schießsports Zweck des Vereins (§ 52 (1) Nr.4 AO).

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das regelmäßige Training und die Durchführung diverser sportlicher Veranstaltungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins haben Anspruch auf Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen; dies gilt insbesondere für pauschale Aufwandsentschädigungen. Soweit die Finanzverwaltung die gewährte Aufwandsentschädigung als unangemessen einstuft, ist diese rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gewährung an den Verein zurück zu erstatten.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Minderjährige werden mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Zeitgleich mit der Unterschrift gehört der Antragsteller dem Verein an.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der seinen Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben hat. Jeder Aufnahmeantrag kann ohne Begründung abgelehnt werden. Gegen eine Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
- (5) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
Aktive Mitglieder sind Personen, die den Schießsport ausüben.
 - b) passiven Mitgliedern
Freunde des Schießsports können dem Verein als passive bzw. fördernde Mitglieder beitreten.

c) Ehrenmitgliedern

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(6) Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) freiwilligen Austritt

Dieser muss durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied bis spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist erst zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Eine nicht rechtzeitige Kündigung verpflichtet das Mitglied zur Zahlung der Beiträge und sonstigen Leistungen für das folgende Geschäftsjahr.

b) Ausschluss

Ein Mitglied wird bei Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge nach zweimaliger ergebnisloser Aufforderung ausgeschlossen. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft mit der Zustellung der dritten schriftlichen Mitteilung für das laufende Geschäftsjahr. Gleichzeitig erlöschen Rechts- und Versicherungsschutz.

Des Weiteren kann der Vorstand in den folgenden Fällen über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit entscheiden und diesen entsprechend aussprechen:

- bei einer rechtskräftigen Verurteilung aufgrund eines Vergehens
- bei einer rechtskräftigen Verurteilung aufgrund eines Verbrechens
- bei einer erheblichen, groben Verletzung gegen die Satzung
- bei der Entgegenarbeit gegen das Vereinsinteresse oder dessen Schädigung
- bei einem groben unsportlichen Verhalten

Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung erhoben werden, die endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Rechte, Pflichten und Ämter des ausgeschlossenen Mitglieds.

Jeder Ausschluss ist der nächsten Mitgliederversammlung anzuzeigen.

c) Tod des Mitglieds

d) Auflösung der juristischen Person

(2) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter, Rechte und Pflichten. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vermögen des Vereins.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben Anspruch auf Nutzung der Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen erlassenen Regeln und Beschlüsse. Ebenso hat jedes Mitglied das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht, gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge stellen.
- (3) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder erkennen durch Aufnahme in den Verein die Satzung an und haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung, des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie erklären sich mit der Erhebung personenbezogener Daten, die ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, einverstanden und akzeptieren die in der Satzung festgeschriebene Datenschutzerklärung. Weiterhin sind sie verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
- (3) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung des festgelegten Beitrags verpflichtet.

§ 8

Beitrag

- (1) Aktive und passive Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Der Einzug der Jahresbeiträge erfolgt in der Regel am 15. des ersten Monats des Geschäftsjahres.
- (4) Der Jahresbeitrag eines Mitglieds, welches im Laufe eines Geschäftsjahres in den Verein eintritt, wird unter Berücksichtigung des Eintrittsdatums halbjahresgenau abgerechnet.

C. Organe des Vereins

§ 9

Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand (im Sinne des § 26 BGB):
 - Sportleiter / -in
 - Stellvertretende(r) Sportleiter / -in
 - Geschäftsführer / -in
 - b) dem erweiterten Vorstand:
 - Waffenwart / -in
 - Jugendleiter / -in
 - Beisitzer / -in
- (2) Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie werden in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt und verbleiben bis zu der nächsten Wahl im Amt. Eine abweichende Wahlperiode ist aus besonderen Gründen zulässig. Die Möglichkeit der Wiederwahl ist zulässig. Der erweiterte Vorstand kann nach Bedarf besetzt werden. Auf eine zeitgleiche Wahl des Sportleiters und seines Stellvertreters sollte möglichst verzichtet werden.
- (3) Der Verein wird durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
- (4) Die Aufgabenverteilung und Abgrenzung der Vorstandsposten regeln die Vorstandsmitglieder untereinander. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind in einem Protokoll festzuhalten und für alle Mitglieder bindend.
- (5) Die Ämter des geschäftsführenden Vorstandes sind von drei unterschiedlichen Personen zu besetzen. Eine Vereinigung mehrerer Ämter innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes in einer Person ist nicht zulässig.
Die gleichzeitige Ausübung eines Amtes aus dem geschäftsführenden sowie eines Amtes aus dem erweiterten Vorstand in einer Person ist hingegen zulässig.
- (6) Wenn der Sportleiter durch Tod oder aus einem anderen Grunde abtritt, übernimmt sein gewählter Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt.

Wenn der Geschäftsführer durch Tod oder aus einem anderen Grund abtritt, bestimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit einen vorläufigen Vertreter, der die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch übernimmt. Sachkundige Bürger können zu den Vorstandssitzungen hinzugeladen werden. Sie haben nur eine beratende Funktion.

- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
- (8) Alle Vorstandsmitglieder sind nicht von § 181 BGB (Selbstkontrahierung) befreit.

§ 11

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins und wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie sollte möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres stattfinden.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss in der Regel durch den Sportleiter mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in den Räumlichkeiten der Sportschützen sowie an den örtlichen Aushangkästen ausgestellt werden. Diese befinden sich in Calle an der Kreuzung Wennemer Straße und in Wallen an der Kreuzung Zum Heidfeld.
- (4) Falls Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins gefasst werden sollen, muss die Mitgliederversammlung durch den Sportleiter mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in den Räumlichkeiten der Sportschützen sowie an den örtlichen Aushangkästen ausgestellt werden. Diese befinden sich in Calle an der Kreuzung Wennemer Straße und in Wallen an der Kreuzung Zum Heidfeld.
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Sportleiter schriftlich und unter Angabe einer kurzen Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge müssen nicht berücksichtigt werden.

§ 12

Inhalt der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Jahr
 - b) Sportbericht
 - c) Entlastung des Vorstands

- d) nach Ablauf der jeweiligen Amtsperiode: Wahl des neuen Vorstands, sowie eines Kassenprüfers.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst darüber hinaus Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem Sportleiter oder seinem Stellvertreter noch mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (2) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmenenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (3) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (4) Über die Anträge, Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Geschäftsführer oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist auf der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, falls das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (2) Auf begründetes, schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt nach den unter § 11 (4) genannten Bestimmungen.

§ 15

Kassenprüfer

Die Prüfung der Rechnungslage obliegt den zwei von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern und hat einmal im Jahr zu erfolgen. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer sachlichen und rechnerischen Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und müssen Mitglied des Vereins sein.

Die Kassenprüfer, von denen jedes Jahr einer ausscheidet, werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist in Ausnahmefällen zulässig.

D. Schlussbestimmungen

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch schriftliche Ladung an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 13 ist zu beachten.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Sportleiter und der Geschäftsführer zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren bestellt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB (Abwicklung der Vereinsauflösung).
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die St. Severinus Schützenbruderschaft 1658 Calle e.V. in Meschede-Calle, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von gemeinnützigen Zwecken verwenden muss.

§ 17

Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 21 – 79 BGB.

§ 18

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Meschede.

§ 19

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Geburtsdatum,
- E-Mail-Adresse,
- Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
- Bankverbindung,
- Ehrungen, Funktion(en) im Verein,
- Zugehörigkeit zu Mannschaften,- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe, Wettkampfergebnisse,
- Lizenz(en), gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

- (2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

- (3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage sowie auf den Social Media Plattformen und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- (4) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten

Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an den Westfälischen Schützenbund und den Landessportbund der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

- (5) Auf seiner Homepage sowie auf den Social Media Plattformen berichtet der Verein auch über Ehrungen seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien, elektronische Medien sowie Social Media Plattformen übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (7) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- (8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu

seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der heutigen Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Mit Ergänzung und Änderung der Satzung vom 10. März 2019

Tobias Langer
Sportleiter

Dunja Eickelmann
Stellvertretende Sportleiterin

Markus Langer
Geschäftsführer

Ludwin Bünner
Waffenwart

Julia Stratmann
Jugendleiterin

Stephan Böhner
Beisitzer

Mit Ergänzung und Änderung der Satzung vom 09. März 2018

Tobias Langer
1. Sportleiter

Dunja Eickelmann
2. Sportleiterin

Markus Langer
Geschäftsführer

Ludwin Bünner
Waffenwart

Julia Stratmann
Jugendleiterin

Stephan Böhner
Beisitzer

Tobias Langer

Schützenwart

Mit Ergänzung und Änderung der Satzung vom 29. August 2014

Markus Langer
1. Sportleiter

Jürgen Spork
2. Sportleiter

Thomas Bornemann
Geschäftsführer

Reimund Grote
Waffenwart

Ludwin Bünner
1. Jugendleiter

Sonja Langer
2. Jugendleiterin

Markus Langer
Schützenwart

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 07. Juni 2013

Markus Langer
1. Sportleiter

Jürgen Spork
2. Sportleiter

Theo Bornemann
Geschäftsführer

Reimund Grote
Waffenwart

Fabian Wieseler
1. Jugendleiter

Ludwin Bünner
2. Jugendleiter

Markus Langer
Schützenwart

Sonja Langer
Mitglied